



Satzung

des Förderkreises
Thomanerchor Leipzig e.V.

Satzung des Vereins Förderkreis Thomanerchor Leipzig e.V.

in der auf der Mitgliederversammlung am 23.09..2000 angenommenen
und mit Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 08.05.2010 geänderten Fassung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderkreis Thomanerchor Leipzig e.V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins sind die Unterstützung der kulturellen Arbeit des Thomanerchores, die Wahrung und Förderung seiner musikalischen und christlichen Traditionen, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Thomaner, die Betreuung des Chornachwuchses im Rahmen der Jugendhilfe sowie die Beschaffung der zur Realisierung dieser Zwecke benötigten finanziellen Mittel und deren Verwendung für oder Weiterleitung an den Thomanerchor.

Der Verein widmet sich daher vor allem nachstehenden Aufgaben:

- Unterstützung der künstlerischen Zielsetzungen des Chores sowie der musischen Entwicklung der Thomaner
- Unterstützung der christlichen Erziehung der Thomaner
- Förderung des Gemeinschaftssinnes innerhalb des Chores
- Förderung der für das Wirken des Chores und die Entwicklung seiner Mitglieder erforderlichen schulischen Voraussetzungen
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Alumnen
- Mitwirkung an Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit des Thomanerchores und der Gewinnung von Nachwuchs für den Thomanerchor

- Förderung der den Hort besuchenden Thomaneranwärter bei der außerschulischen, mus.-pädagogischen Betreuung und sozialen Integration von künftigen Chormitgliedern
- Zusammenarbeit mit den für die Tätigkeit und die Entwicklung des Chores verantwortlichen bzw. zuständigen Gremien:
 - Rat und Verwaltung der Stadt Leipzig
 - Chorleitung
 - Alumnatsrat
 - Schulleitung
 - Vorstand der Thomaskirche
 - Vorstand des Thomanerbundes
- Gewinnung und Betreuung von Vereinsmitgliedern und Spendern für den Thomanerchor

§3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Erlaubt ist lediglich die Erstattung von Auslagen. Danach haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und nach Vorlage konkreter Nachweise zu erstatten sind. Hierzu gehören Porto, Fahrtkosten und Telefon. Regelungen gemäß § 9, Abs. 8 bleiben davon unberührt.
- (5) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im musikalischen Bereich einzusetzen hat.

§4 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins und dessen Satzung anzuerkennen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere bis zu dem in § 6 genannten Termin seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit auf der Grundlage der in § 2 genannten Aufgaben und Zielstellungen zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (schriftlich oder elektronisch) zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Ziele des Förderkreises besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Mitgliederrechte, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt in Textform (schriftlich oder elektronisch) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat und mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins kann er durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§6 *Mitgliedsbeiträge*

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 1. Juli für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und unaufgefordert auf das Geschäftskonto des Vereins zu überweisen.
- (3) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder befristet aussetzen.
- (4) Darüber hinaus können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder den Verein durch Spenden oder Zuwendungen unterstützen.

§7 *Finanzielle Mittel des Vereins*

- (1) Die Kontenführung des Vereins ist zu trennen nach Geschäfts- und Spendenkonto.
- (2) Die auf den Konten des Vereins eingehenden Beträge sind zweckgebunden für die in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.
- (3) Verfügungen über die Vereinskonten bedürfen der vorherigen Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern einschließlich des Schatzmeisters.
- (4) Das Vermögen des Vereins sowie seine Verwendung wird durch die Mitgliederversammlung kontrolliert. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kas-sentechnischen Sinn. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten dieser mindestens einmal jährlich Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (5) Durch den Thomaskantor, den Alumnatsleiter und den Geschäftsführer des Thomanerchores gemeinsam getragene Vorschläge zur Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, deren Bestätigung der Vorstand ablehnt, kann auch die Mitgliederversammlung bestätigen, sofern der Vorschlag den satzungsmäßigen Zielen und Zwecken nicht zuwiderläuft und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
 - d) Wahl des Präsidenten
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (schriftlich oder elektronisch) eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von zwei Protokollführern verfasst, die zu Beginn der Mitgliederversamm-

lung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen sind. Die Protokollführer sind verantwortlich für Form und Inhalt des Protokolls und zeichnen beide nach Erstellung des Protokolls für die Richtigkeit.

§9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sieben zu wählende Vereinsmitglieder an,
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer und
 - drei weitere Vorstandsmitglieder mit nicht festgelegter Funktionsowie kraft Amtes der Domesticus des Thomanerchores. An der Sitzungen des Vorstandes nimmt auch der vom Vorstand zu bestätigende Leiter der Geschäftsstelle, dessen Aufgaben in der Arbeitsordnung festgelegt sind, mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gehören muss.
- (3) Die sieben zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Über die Arbeitsweise des Vorstandes entscheidet dieser durch Beschluss.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig (siehe auch § 7 Abs. 4).
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen zu bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann diese Arbeitsgruppen sowie einzelne Personen mit spezieller Fachkompetenz zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (7) Der Thomaskantor, der Rektor der Thomasschule zu Leipzig, der Geschäftsführer des Thomanerchores und der Leiter des Alumnats haben das Recht, sofern der Vorstand nicht andere Festlegungen trifft, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten können Vorstandsaufgaben gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§10 Präsident

- (1) Aufgabe des Präsidenten ist die Repräsentation und das Vertreten wesentlicher Anliegen des Förderkreises in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Präsident des Förderkreises Thomanerchor Leipzig soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sein. Er wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kandidaturvorschlag des Vorstandes wird in einer erweiterten Vorstandssitzung, an der auch der Thomaskantor, der Geschäftsführer des Thomanerchores, der Alumnatsleiter und der Rektor der Thomasschule zu Leipzig stimmberechtigt teilnehmen können, beraten und beschlossen.
- (3) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Entlastung ist unter besonderen Umständen, die ihn an der Ausübung seines Präsidentenamtes hindern, möglich.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Leipzig, den 08.05. 2010

Förderkreis Thomanerchor Leipzig e.V.

gez. Dr. Michael Kampf
Vorsitzender

gez. Gabriele Findeisen
stellv. Vorsitzender